



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg

Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de



Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
14/204917/24				10.02.2003

Grundstück: Olzheim, - -  
Flurstück: 18-F10,  
Bauantrag:

Errichtung einer Windkraftanlage Südwind S77, mit 1,5 MW Nennleistung  
100 m Nabenhöhe und 77 m Rotordurchmesser  
Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 28.11.2000, Az.: 14/9910050

**B A U G E N E H M I G U N G**  
\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141  
Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

## II. Immissions- und arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen

12. An dem maßgeblichen Immissionsort Weidenhof

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit dem Außenbereich zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als um 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

13. Bewegliche Teile von Arbeitsmitteln sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

14. Arbeitsmittel müssen mit Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen ausgerüstet sein, durch deren Betätigen Beginn und Ende von Gefahr bringenden Bewegungen bestimmt werden können.

15. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.),
- sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

### **III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

16. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 Anlagenverordnung (VAwS) zu errichten und zu betreiben.
17. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
18. Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.09.1998, Seite 485 ff., ein Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" bekannt gemacht. Diese Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
19. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Diese Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
20. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betroffenen Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Wasserbehörde), der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

21. Sollten die geplanten Kabeltrassen Gewässer kreuzen, ist das beigelegte Merkblatt der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, für Gewässerkreuzungen (Kabel und Leitungen) zu beachten.

### **IV. Landespflegerische Nebenbestimmungen**

22. Wird der Betrieb länger als ein Jahr eingestellt, erlischt die Genehmigung. Auf Antrag kann die Frist aus besonderen Gründen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde verlängert werden.
23. Nach Erlöschen der Genehmigung ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wiederherzustellen.